



Fachblatt für die Metallarbeiter aller Branchen.

(Organ der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands und der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.)

Erscheint wöchentlich einmal zum Preis von vierteljährlich 80 S., monatlich 30 S. Einzelne Nummern 15 S. — Insetionspreis pro dreifach gespaltene Pettzeile oder deren Raum 20 S., Rassen- u. n. Versammlungs-Anzeigen, sowie Arbeitsmarkt 10 S. die Zeile.

Redaktion und Expedition: Nürnberg, Weizenstraße 12.

Nr. 40.

Nürnberg, 28. November 1885.

3. Jahrgang.

Zur Beachtung!

Wir ersuchen die Vorstände der Fachvereine der Metallarbeiter, uns umgehend, soweit dies in letzter Zeit nicht geschehen, den Titel ihres Vereins, dessen Verkehrslokal, Betrag der Reiseunterstützung und wo dieselbe ausbezahlt wird, und die Adresse des Vorsitzenden und Cassiers genau anzugeben, da wir beabsichtigen, ein Verzeichnis in unserem Blatte zu veröffentlichen. Es empfiehlt sich dies zunächst deshalb, um eine Uebersicht zu schaffen über die zur Zeit existirenden Vereine und ferner liegt es im Interesse der wandernden Genossen, stets zu wissen, wo sie sich hinzuwenden haben.

Die Redaktion der „Metallarbeiterzeitung“.

Aufforderung.

Diejenigen Filial-Expeditionen, welche mit dem Abonnementsbetrage für das 3. Quartal noch im Rückstande sind, fordern wir hierdurch auf, den Betrag in kürzester Zeit an uns einzusenden. Da uns von mehreren Filial-Expeditionen geklagt wird, daß viele Abonnenten noch nicht bezahlt haben, so verweisen wir auf unsere Bekanntmachung, wonach der Abonnementsbetrag stets im Voraus zu entrichten ist, es ist deshalb an alle diejenigen, welche sich dessen weigern, kein Blatt auszuhandigen.

Zugleich bemerken wir, daß der Abonnementsbetrag für das 4. Quartal noch vor Schluß des Jahres an uns eingesandt werden muß.

Alle diejenigen, welche uns noch für das 2. und für frühere Quartale schulden und trotz wiederholter brieflicher Aufforderung nicht bezahlen, werden wir demnächst öffentlich, unter Nennung ihres vollen Namens, an ihre Pflicht erinnern.

Die Expedition der „Metallarbeiterzeitung“.

Ueber das Unfallversicherungsgesetz mit besonderer Berücksichtigung der Baugewerbe

hielt Herr Regierungs-Baumeister Kefler aus Berlin im Fachverein der Maurer Hamburgs einen höchst interessanten und ungemein lehrreichen Vortrag, den wir nach der „Hamburger Bürgerzeitung“ aus dem Grunde möglichst ausführlich bringen, weil die belehrenden Ausführungen von ganz bedeutendem Werthe für unsere Leser sind.

Folgen wir nunmehr dem Vortrage des Herrn Referenten.

Das Unfallversicherungsgesetz soll eine Erleichterung für die Arbeiter in Fällen der, durch Unfälle herbeigeführten, Arbeitsunfähigkeit sein. Es ist nicht zu ver-

kennen, daß durch dies Gesetz ein bedeutender Fortschritt gemacht wurde gegenüber den elenden Zuständen, wie sie bisher in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten vorgehanden gewesen sind. Danach konnte ein Arbeiter, wenn er in irgend einem Betriebe verunglückte, nur Etwas auf prozessualischem Wege erlangen und dies Etwas war in vielen Fällen nicht einmal des Prozesses werth, indem häufig diejenige Person, welche durch irgend eine Verschuldung den Unfall herbeigeführt hatte, gar nicht im Stande war, die dem Verunglückten zu leistende Entschädigung zahlen zu können. Wohl hatten sich große Privatversicherungsgesellschaften gebildet, welche dem Arbeiter die Garantie bieten sollten, daß er in solchen Fällen nicht leer ausgehe, doch waren dies eben nur Privatspekulationsgesellschaften, deren ganzes Augenmerk auf eine möglichst hohe Dividende gerichtet war, welche das hineingesteckte Kapital abzuwerfen habe. Deshalb auch waren die Versicherungspolice in einer Weise verfaulicht, daß in den allermeisten Fällen auch nur im Wege des Prozesses eine Entschädigung zu erreichen war. Zum Prozeßführen aber gehört Geld, meistens viel Geld und da die Arbeiter dies meist nicht haben und hatten, so war auch die Versicherung in diesen Privatversicherungsgesellschaften sehr fragwürdiger Natur. Es blieb den verunglückten Arbeitern in ihrer hilflosen Lage dann nichts Anderes übrig, als der Armenpflege zur Last zu fallen, wodurch sie ihrer sämtlichen politischen Rechte alsdann verlustig gingen, und sie mußten sich gefallen lassen, auch als eine wirkliche Last behandelt zu werden.

Diese jämmerlichen Zustände sind für die Arbeiter durch das Unfallversicherungsgesetz theilweise beseitigt. Daß namentlich die Bauhandwerker nur theilweise sich der Segnungen dieses Gesetzes zu erfreuen haben, haben sie zum großen Theile derjenigen Partei im Reichstage zu danken, welche sich so gerne bei allen möglichen Gelegenheiten ein arbeiterfreundliches Mäntelchen umhängt, der Centrumpartei. Anstatt, daß für die Bauarbeiter ein eigenes Unfallversicherungsgesetz geschaffen worden wäre, wie es selbst von der Regierung beabsichtigt worden ist, hat die genannte Partei Bestimmungen mittelst eines Amendements in das Gesetz hinein gesteckt, obwohl dasselbe, wie sehr leicht daraus nachzuweisen, für die Baugewerbe durchaus nicht zugeschnitten ist. Alle für die Bauarbeiter aus diesem Gesetz hervorgehenden Anzutraglichkeiten und Uebelstände, haben die Bauarbeiter nur dem Herrn Windthorst und Genossen zu danken.

Zunächst müssen wir nunmehr uns mit der Frage beschäftigen: „Wer ist nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes versichert?“ Es heißt dort:

„Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.“

Das eingeschobene Amendement lautet:

„Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnen-Arbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von dem im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.“

Vom Bundesrathe wurde später noch hinzugefügt: „Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer-, Gypser-, Stukkateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Badirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, (warum nicht auch die Baukloster in diese Kategorie aufgenommen wurden, ist nicht einleuchtend, dieselben sind z. B. bei der Befestigung von Wetterfahnen, Dachbedeckungen u. dergleichen Gefahr ausgesetzt wie die genannten Branchen, hier ist also eine große Lücke in dem Begriff Bauarbeiter. D. Red.) in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.“

Demnach sind also nur diejenigen Bauarbeiter versichert, welche bei Unternehmern in Arbeit stehen, die das Bauen gewerbsmäßig betreiben. Dagegen fallen alle Unfälle, die bei Bauten vorkommen, welche von Unternehmern aufgeführt werden, die das Bauen nicht gewerbsmäßig betreiben, nicht unter das Gesetz. Wird von einem Consortium resp. einem Unternehmer ein Haus gebaut nur zu dem Zwecke, das Haus selbst zu bewohnen oder zu verkaufen und der Bau wird dem Arbeiter in Regie übertragen, event. wird ein Polier zur Leitung des Baues angenommen, so stehen die Arbeiter außerhalb des Gesetzes. Schon jetzt sind Fälle konstatiert, daß Spekulanten, um die hohen Versicherungsprämien zu sparen, einer Anzahl von Arbeitern unter Leitung eines Bauführers oder Poliers solche Bauten in Regie übertragen haben, und daß man sich durch Scheinkontrakte u. gegen die Zugehörigkeit zu den Berufsgenossenschaften sicherte. Diese Fälle werden in der Folge häufiger vorkommen, wenn nicht die Arbeiter selbst die Augen offen halten.

Der Regierungsentwurf von 1882 gegen Unfälle im Bauwesen war nach dieser Richtung hin entschieden vorthelhafter. Wollte man für die Bauarbeiter etwas Ersprießliches schaffen, so durfte man ihnen, gegenüber den Bergarbeitern, Steinbrechern zc. zc. keine Ausnahmestellung antweisen, denn in jenen Bestimmungen ist von „gewerbsmäßigem und nichtgewerbsmäßigem Betrieb“ keine Rede.

Auch in solchen Fällen, wo Arbeiter selbstständig einen Bau zur Ausführung übernehmen, in Accord zc., genießen sie die Vortheile, welche das Gesetz bietet, nicht. Anders jedoch, wenn ein Meister oder Schaarwerker, der das Bauen gewerbsmäßig betreibt und den Bau vom Bauherrn übernimmt und ebenso, wenn Arbeiter mit einem solchen gewerbsmäßigen Bauherrn, der seinen Erwerb durch Bauen bezieht, kontrahiren; dann kommt ihnen das Gesetz zu Gute. Alle gewerbsmäßigen Unternehmer von Bauten unterstehen der Pflicht der Zugehörigkeit zu den Baugenossenschaften, ja sie gehören denselben von der Tage an, an welchem sie ihren Gewerbetrieb beginnen. Ob sie sich angemeldet haben oder nicht, kümmert die Arbeiter nicht im Mindesten; es kümmert die Arbeiter ferner nicht, ob der gewerbsmäßige Betriebsunternehmer Innungsmeister oder nicht, oder ob er nur Schaarwerker ist. Es ist gleich, ob von dem Arbeitgeber nur ein Mann, ob Lehrling, Geselle oder Handlanger, oder ob viele Arbeiter von ihm beschäftigt werden. (Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Baugewerbe, bei allen anderen Gewerben muß entweder ein durch eine elementare Kraft bewegtes Erblewerk verwendet werden oder es müssen mindestens 10 Arbeiter in dem betr. Betriebe beschäftigt sein, wenn derselbe der Versicherungspflicht unterliegen soll. D. Red.) Die Arbeiter sind in allen diesen Fällen versichert. Jedoch muß der Arbeitgeber, sobald es sich herausstellt, daß er sie nicht rechtzeitig angemeldet hat, sämtliche Steuerprämien nachzahlen und außerdem trifft ihn für die Unterlassung der Anmeldung eine unter Umständen sogar recht empfindliche Geldstrafe. Die zweite Frage, welche nun zu beantworten ist, ist die: „Wogegen sind die Bauarbeiter versichert?“ Es besteht der vielfach verbreitete Irrthum bei den Bauarbeitern, daß sie gegen sämtliche Unfälle versichert seien; dies ist jedoch nicht der Fall, sondern nur auf Betriebsunfälle erstreckt sich die Versicherung. Wenn z. B. Jemand auf dem Wege zur Arbeitsstelle, ja selbst auf dem Bauplatz fällt und bricht sich einen Arm, so hat er keinen Anspruch auf Grund des Gesetzes. Ja, es ist noch nicht entschieden, daß, wenn Jemand die nach seinem Arbeitsplatz hinaufführende Leiter ersteigt und fällt herunter, ehe er die Arbeit begonnen hat, ob er in diesem Falle Anspruch auf die gesetzliche Unterstützung hat. Anders jedoch, wenn die Leiter umfällt oder durchbricht, ein Stein oder dergl. von oben herunterfällt und den Arbeiter verlegt, dies ist unbedingt als ein Betriebsunfall zu betrachten. Bei Eintritt eines Unfalles muß sofort, spätestens aber innerhalb zweier Tage der Betriebsunternehmer davon in Kenntniß gesetzt werden, welcher alsdann sofortige Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten hat. Auf keinen Fall aber dürfen sich die Arbeiter auf irgend eine Vertuschung resp. Verschleppung dieser Anzeige einlassen, da sie sonst ihrer Ansprüche verlustig gehen. Die Polizei hat alsdann diesen Fall nach der Richtung hin zu untersuchen, resp. hat der betreffende Beamte die Pflicht, festzustellen, ob der Unfall als ein Betriebsunfall zu betrachten ist. Ist jedoch der Verunglückte mit dem Entscheide des recherchirenden Beamten nicht zufrieden, so steht ihm der Rekurs an das Reichsversicherungsamt zu und es ist dabei wohl zu beachten, daß ihm daraus durchaus keine Kosten erwachsen. Das Reichsversicherungsamt ist die höchste Instanz. Angenehm und von wesentlichem Vortheil dabei ist, daß alle Juristerei bei sämtlichen Vorkommnissen, als Beschwerden, Rekursen zc. ausgeschlossen ist.

Man hat in allen mit diesem Gesetz zusammenhängenden Fällen sich nicht mehr mit den, im Studium des alten vermoderten römischen Rechts verfahrenen Juristen abzuplagen, sondern man hat mit Männern zu thun, welche in direktem Zusammenhange mit dem wirklichen Leben stehen.

(Schluß folgt.)

Diverse

Sprichwörter in kritischer Beleuchtung.

„Arbeit macht das Leben süß.“ Das ist auch nur bedingungsweise wahr. Es kommt eben Alles darauf an, wie der Mensch arbeitet und zu welchem Zweck. Arbeit ist Pflicht, d. h. eine Thätigkeit, die zu dem Genuß des Ertrages der Arbeit, also auch zu der Erholung im richtigen Verhältnisse steht. Was darüber hinausgeht, ist nicht mehr Pflicht, sondern das Resultat eines natur- und vernunftwidrigen Zwanges. Wenn

ein Arbeiter sich von früh bis spät in die Nacht, tagen tagaus abradern, und dabei ein elend Leben, eine Existenz ohne die nöthige Nahrung, ohne den geringsten wahrhaften Genuß, ja selbst ohne die nöthigste körperliche Erholung führen muß, da kann die Arbeit beim besten Willen kein Vergnügen mehr sein; da nimmt das Leben des Proletariats eine furchtbare Bitterkeit an. Nur dann macht die Arbeit das Leben süß, wenn sie nicht zwingt, um der Stillung des Hungers willen zu wüthen gegen die eigene Gesundheit, und wenn derjenige, der sie leistet, auch ihre Früchte im rechtlichen Maße genießt.

Die Natur — so heißt es in Wieland's goldenen Spiegel — will, daß ihr Menschen die Mittel zur Erhaltung und Verfürgung eures Daseins als Früchte einer mäßigen Arbeit euch verschafft. Nichts als eine nach dem Grade eurer Kräfte abgemessene Arbeit wird euch die nothwendige Bedingung des Vergnügens, die Gesundheit erhalten.

Sehr wahr ist das, aber dieses Gebot der Natur wird nicht respektirt. Für die Masse der arbeitenden Menschen heißt es: übermäßig arbeiten und verzichten auf allen Lebensgenuß. Soll die Arbeit wirklich das Leben verflüchten, als angenehme Pflicht geübt werden, so gewährt ihr ihre Rechte, schützt sie vor Mißbrauch, laßt sie von nichts anderm abhängig sein, als von den Regeln wahrhafter Ordnung, befreit sie von der Herrschaft egoistischer Willkür und überweist sie der gewissenhaften und liebevollen Pflege Aller; lehret sie achten als die Bethätigung des echten Menschthums und sie würdigen als die Macht, in der alles Heil des Einzelnen wie der Gesamtheit sich begreift!

„Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme.“ — In diesem Wort offenbart sich sogar oft jene rückwärtslose boshafte Geschwähigkeit der Welt, Kinder die Fehler und Fehltritte — oft auch nur vermeintliche Fehltritte — ihrer Eltern schwer entgelten zu lassen. Da flüstert man sich zu: sein (oder ihr) Vater hat gestohlen, im Zuchthause gefessen, sich das Leben genommen, sich zu Tode getrunken; die Mutter war eine überliche Dirne u. s. w. u. s. w. und sich mit „sittlichen Erwägungen“ brüßend fügt man hinzu: „Seht ihr, es ist doch ein wahres Sprichwort: Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme.“ Dieser von Herzlosigkeit und Ungerechtigkeit zeugende Unfug hat schon manchen Menschen, der das Unglück hatte, davon betroffen zu werden, alles sittlichen Haltendes beraubt. Er sieht die Verachtung, die man seinen Eltern zollte, auf sich übertragen; er ist gewissermaßen verbohmt; allüberall glaubt er das Gezißel der klatsch-süchtigen Bosheit zu hören: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme“ und ehe er sich's versteht, hat dieses Gezißel ihn auch auf die Bahn des Lasters oder des Verbrechens getrieben. Ich weiß von manchem Menschen zu erzählen, dem es so erging. — — Wüthte endlich auch in den Arbeiterkreisen der mit diesem Wort getriebene Unfug aufhören!

„Schäfter bleib bei deinem Leisten“ — oder „Ne sutra ultra crepidum“ wie die Römer sagten. Wer's so auslegt, der Arbeiter dürfe sich nicht um die „hohe Politik“ und das öffentliche Leben bekümmern, der hat nicht Recht. Aber auf gewisse redende und schreibende „Sozialreformer“, die von Arbeiterverhältnissen und ökonomischen Fragen gar nichts verstehen, sich aber nichtsdestoweniger berufen glauben, zu kritisiren und zu reformiren, trifft es vollständig zu. Sie haben mit ihrem Reden und Schreiben ihren Beruf verfehlt und thäten gut, beim Leisten, d. h. bei der bewundernden Betrachtung ihres eignen leeren Ich's zu bleiben. Damit schaden sie wenigstens nicht.

„Wenn zwei dasselbe thun, so ist es doch nicht dasselbe.“ Zum Exempel: ein Unternehmer sucht aus der Arbeitskraft der Arbeiter so viel wie möglich Profit herauszuschlagen; das hält man für ganz recht und billig; — die Arbeiter versuchen für ihre Leistungen möglichst viel Lohn und sonstige günstige Bedingungen zu erlangen, — hui! Das ist ein Frevel gegen die Ordnung! — Dem Exempel mag Jeder beliebig andere hinzufügen; es giebt ihrer ja die schwere Menge!

„Der Gerechte erbarmt sich seines Viehes.“ Gewiß thut er das, und die Thierchutzvereine sind dem lieben Vieh behilflich, daß es geschieht. — Ich sah Pferdefälle, ich sah „Arbeiterwohnungen“; ich sah Pferde, Hunde und Katzen, Ochsen, Kühe und Schafe sich der sorgsamsten Pflege, des größtmöglichen Schutzes gegen Hunger und Durst, Hitze und Kälte und Krankheit sich erfreuen; aber ich sah auch Proletariats, zitternd vor Frost, ohnmächtig vor Hunger, den blaffen Tod auf den

Lippen — und war Keiner, der sich ihrer erbarmte, in der großen Weltstadt. Ich sah sie sich abnützen im Schooße der Erde, bei den Gluthen der Hochofen, in der staubigen und stinkenden Atmosphäre der Fabriksäle und habe gehört, daß die Unternehmer flüchten, wenn der Fabrikinspektor kam, sich der Menschen anzunehmen.

Das Einsetzen (Särten) von Schmiedeeisernen Bestandtheilen.

Trotzdem der Stahlguß immer mehr und mehr in die Maschinen- und Werkzeugfabrikation eingeführt wird, weil er viel billiger zu stehen kommt als das Ausschweißen der schmiedeeisernen Theile, so sind doch noch unendlich viele Bestandtheile in der Gesamt-Maschinenfabrikation, welche ihrem Zweck dadurch besser entsprechen, daß sie aus eingesehtem Eisen angefertigt werden, mithin eine äußerst harte Rinde und einen weichen Kern haben, welcher immerhin ein Biegen des Bestandtheiles, aber keinen Bruch desselben zuläßt.

Die Ingredienzen zum Einsetzen sind: Die Thierknochen, Hufe und Hörner von Pferden, Rindern, Schafen zc., Lederabfälle und blauesalkalisches Kali.

Die Thierknochen müssen in einem Ofen geröstet werden, welcher einfach aus einem Mauerwerk von feuerfesten Ziegeln aufgeführt ist, mit einer Oeffnung von ca. 500 Quadratmillimeter, unten mit einem gewöhnlichen Kofst versehen, dessen Eisenstäbe nicht zu eng aneinander liegen.

Auf diesem Kofst werden die Thierknochen aufgeschichtet, und zwar so, daß überall zwischen denselben ein Durchgang für die Flamme bleibt.

Unter diesem Kofst befindet sich ein zweiter Kofst für das Feuer selbst, welches aus Holz oder Steinkohle gemacht sein kann. Die Knochen werden je nach ihrer Stärke $\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden so lange gebrannt, bis sie bei einem leichten Schlag mit dem Hammer in Stücke springen. Sie sollen nach dem Brennen in ungefähr fingerstarke Stücke geschlagen oder in einer Knochenmühle gebrochen werden, damit sie für den Einsatz geeignet sind.

Die Hornabfälle, Hufe, Hörner zc. werden vorher nicht gebrannt, sondern ebenfalls in sehr kleine Stücke gebrochen und gemahlen, ebenso ist es mit den Lederabfällen.

Je nach dem Umfange, welchen die einzusetzenden Bestandtheile einnehmen, nimmt man einen länglichen Kasten aus Gußeisen oder starkem Blech, auf dessen Boden zuerst eine zollhohe Lage von den durcheinander gemengten Knochen-, Leder- und Hornabfällen gebreitet wird. Diese Abfälle können zu gleichen Theilen genommen werden. Auf diese zollhohe Lage Einsatzmaterial werden zuerst die größten Eisenbestandtheile gelegt, und zwar gut vertheilt, so daß einer den anderen nicht berührt. Nun kommt wiederum eine zollhohe Lage Einsatzmaterial, dann eine Lage Eisenbestandtheile und so fort, bis der Kasten gefüllt ist.

Man muß darauf sehen, daß jeder einzelne Eisenbestandtheil abgedeckt von dem anderen mit einer gehörigen Lage Einsatzmaterial umgeben ist. Der Kasten muß nun mit einem eisernen Deckel gut verschlossen und an dessen Rand außerdem mit Lehm verklebt sein. Ist der Kasten von kleinen Dimensionen, so kann man denselben leicht in den Einsatzofen setzen. Bei größeren Umfange aber ist es am besten, wenn man den Kasten auf einige feuerfeste Ziegel, ungefähr in einer Höhe von 250 Millimeter vom Erdboden aufsetzt und rings um denselben einen provisorischen Ofen von losen Ziegeln aufbaut.

Das Feuer kann aus jedem Materiale bestehen, muß aber recht lebhaft unterhalten werden, damit der ganze Kasten auf einmal in Rothglühhitze kommt. Auch muß das Feuer den Kasten auf seiner oberen Fläche bedecken. Nach einem Glühen von 2—3 Stunden wird das Einsatzmaterial bis auf die Aschenreste verzehrt und jeder noch so große Eisenbestandtheil rothwarm durchglüht sein.

Man muß inzwischen für ein großes weites Gefäß mit sehr frischem Wasser, am besten einen Bottich gesorgt haben, welcher so dicht wie möglich beim Einsatzofen steht und einen fortwährenden Zufluß von frischem Wasser hat.

Das Feuer wird vom Deckel fortgeräumt, derselbe geöffnet und die einzelnen Gegenstände mit Zangen herausgeholt und urplötzlich unter Wasser getaucht und darin so lange in weitem Bogen herumgerührt, bis sie ziemlich erkaltet sind, dann erst werden sie auf den Boden des Gefäßes gelegt. — Das fleißige Umrühren der rothwarmen Eisenbestandtheile im Wasser und der fortwährende Zufluß von frischem Wasser kann beim

Einsagen gar nicht genug empfohlen werden. Der ganze Einsatz ist umsonst gemacht, Material und Kohlen umsonst verbrannt, die Zeit umsonst verschwendet, wenn nicht das Wasser von der größten Reinheit und Frische ist, auch darf es nicht den geringsten Wärmegrad annehmen. Das plötzliche, energische Abkühlen der Gegenstände in sehr frischem Wasser bindet allein das dem Einsatzmaterial entzogene Kali mit der Rinde des Eisens.

Beim Eintauchen jedes Gegenstandes in den Wasserbottich muß darauf gesehen werden, daß dasselbe nicht allein sehr schnell vor sich geht, sondern auch der Länge nach geschieht, damit die Gegenstände sich so wenig als möglich verziehen. Ein flaches Eintauchen derselben würde sie sofort krümmen, da das plötzliche Abkühlen einer Fläche dieselbe früher zusammenzieht als die andere.

Die verzogenen, windschief gewordenen Gegenstände müssen mit Schraubenvorrichtung durchgedrückt oder mit Wendeeisen gerichtet werden.

Sollen die eingesehten Gegenstände ihre Naturfarbe behalten, wie es jetzt im Gebrauch ist und auch sehr hübsch und gediegen aussieht, so überwische man dieselben nach dem vollständigen Erkalten und Abtrocknen einfach mit einem Deckappen.

Das Härten von Gegenständen mit blausaurem Kali allein erfordert das Rothwärmmachen derselben und öfteres Eintauchen und Ueberhäuten mit Kali, dann ein ebenso schnelles Abkühlen in sehr frischem Wasser.

Ueber Heizergeschicklichkeit.

Im „Verein für öffentliche Gesundheitspflege“ in Berlin hielt Weinlig einen Vortrag über die Rauchbelästigung in den Straßen. Dabei berührte er selbstverständlich auch den Einfluß der Heizer auf das Qualmen der Schornsteine und sagte unter Anderem Folgendes: „Wir haben nirgends einen eigentlichen Heizerstand; es kann sich auch ohne Beihilfe der Behörden ein solcher gar nicht herausbilden, und so giebt es auch gar keine berufsmäßigen Heizer. Das Heizen, trotzdem es eine Menge Kenntnisse und Erfahrungen verlangt, wird geradezu nebenbei, oft nur aus Hilfsweise betrieben. Was dabei aber herauskommt, das kann nur derjenige ermessen, welcher einmal gründlich in die Verhältnisse hineingehaut hat. Während die Eisenbahnen und die Staatsmarine den Mangel längst erkannt und durch methodischen, theoretischen und praktischen Unterricht und durch mindestens einjährige Dienstzeit als Lehrling zum großen finanziellen Vortheil und zur großen Förderung der Sicherheit beseitigt haben, gibt es für die Industrie nichts Aehnliches. Industrie und Gewerbe müssen sich beliebige Leute herausbilden. Ganz naturgemäß sind die meisten Heizer deshalb nur rohe Empiriker, und eine Fabrik ist heutzutage froh, wenn sie wenigstens einen Oberheizer oder einen Maschinenisten hat, die etwas von der Sache verstehen. Seit 2 1/2 Jahren hat unsere Gesellschaft eine Heizerschule und Sie würden staunen, wenn ich Ihnen aus meinen Erfahrungen über die Leistungen der Leute Zahlen brächte.“

Wenn ein Neuling, der früher schon anderswo geheizt hat, anfängt, so heizt er mitunter so, daß er mit 1 kg Braunkohle 1 kg Wasser verdampft, wobei der Schornstein aus Leibeskräften qualmt. Nach 8 bis 14 Tagen ist er so weit, daß er mit 1 kg Kohle 2 bis 2 1/2 kg Wasser verdampft, und daß die Feuerung fast rauchlos geht. Aber zu meinem Bedauern muß ich es aussprechen, es fehlt an Zuspruch.

Anderswo hat man theoretische Abendschulen ohne praktischen Unterricht eingerichtet. Sehr beachtenswerth sind die bei Wettheizern zu Tage getretenen Unterschiede unter sogenannten guten Heizern, z. B. in der Schweiz: der beste Heizer beschickte die Feuerung 196 Mal, der schlechteste 110 Mal. Abgeschlackt hat der eine Heizer 6 Mal, der andere 1 Mal. Es schürte der eine Heizer per Stunde 5 Mal, der andere 8 Mal.

Geradezu erdrückend sind die Unterschiede der Leistungen bei dem in Elberfeld stattgefundenen Wettheizerversuch unter solchen Heizern, welche sich gewachsen hielten, den Versuch überhaupt mitzumachen:

der eine öffnete die Feuerthür	122,	der andere	300 Mal.
beschickte das Feuer	78,	„	188 „
schürte das Feuer	17,	„	106 „
kehrte die Kohle um	2,	„	28 „
schlackte ab	1,	„	14 „
dämpfte u. regulirte den Zug	3,	„	64 „
Alles in 24 Stunden.			

Der eine verdampfte daher auf 1 kg Kohle 6,07, der andere 7,50 Wasser. Der Effekt war also um 25 Prozent verschieden.

Zernisches.

Wie wir schon in letzter Nummer unserer Blätter bemerkten, haben die Hamburger Centralklassen eine Deputation an das Reichsfinanzamt abgeordnet, da wegen der Vorgänge in Dresden von den dortigen Behörden keine Abhilfe zu erwarten war. Die Herren Carl Deisinger und Jaffe (Vorsitzender der Allg. Schuhmacherkrankenkasse) sind letzten Freitag vom Herrn Minister Bötticher in längerer Audienz empfangen worden. Die umfangreiche, sehr gediegene Petition, welche die genannten Herren dem Minister übergeben, werden wir in nächster Nummer mittheilen. Herr von Bötticher nahm das Schriftstück mit den Ueberreichtern deselben sorgfältig durch, erklärte, daß er keineswegs den freien Hilfsklassen feindlich gegenüber stehe — obwohl er an die Zukunft derselben nicht glaube — und versprach für eine Regelung der gesetzlichen Verhältnisse im Sinne der Petition eintreten zu wollen, falls sich der Vorschlag bei weiterer Prüfung als durchführbar erweise. In Beziehung auf die Situation in Dresden erklärte er ausdrücklich: Die dortigen Klassenmitglieder brachten nicht die zu Unrecht von ihnen verlangten Beiträge zur Ortskasse zu zahlen. Sie sollten, wenn sie bei den sächsischen Behörden kein Recht bekommen könnten, es allenfalls auf Exekutionen ankommen lassen und mit gerichtlichen Klagen vorgehen. Die abgepreßten Beiträge müßten ihnen schließlich (natürlich sammt den Kosten) zurückerstattet werden, einerlei, ob sie inzwischen Unterstützung aus der Ortskrankenkasse erhalten hätten oder nicht.

Verbotsbestätigung. Der großherzoglich badische Landeskommissar für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach verkündet im „Reichsanzeiger“ triumphirend seinen „Sieg“ in Sachen der Auflösung der „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands“. Er erläßt auf Grund des Sozialistengesetzes folgende Bekanntmachung, zu der er durch das Gesetz nicht verpflichtet ist:

Ich gebe hiermit bekannt, daß die gegen das von mir unter dem 19. August d. J. ergangene Verbot des unter dem Namen: „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands“ mit dem Orte Mannheim bestandenen gewerkschaftlichen Centralvereins und der Filiale desselben von dem Vorstände der genannten Vereinigung Jacob Willig in Mannheim erhobene Beschwerde mit Entschliebung der Reichskommission zu Berlin vom 12. d. M. zurückgewiesen worden, und daß demgemäß mein Verbot endgültig geworden ist. Mannheim, d. 16. November 1885.

Der „Bauhandwerker“ macht auf die Pflichten aufmerksam, welche den zur Theilnahme an den Untersuchungen der Unfälle gewählten Bevollmächtigten der Krankenkassen obliegen. Der Bevollmächtigte hat bei allen Untersuchungen, welche Klassenmitglieder betreffen, Theil zu nehmen. Die Untersuchung wird von der Polizei geführt, es ist aber dem Bevollmächtigten wohl möglich, auf den Gang derselben Einfluß zu gewinnen, wenn er in angemessener Weise auf Umstände hinweist, die zur Aufklärung des Falles dienen können und zu verhindern sucht, daß die Aussagen der Arbeiter durch die Werkführer und Betriebsunternehmer beeinflusst werden. Es ist dies wichtig, da im Falle der Betriebsunternehmer oder einer seiner Vertreter z. den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, und dafür strafrechtlich verurtheilt werden, der Krankenkasse alle Aufwendungen zu ersetzen haben, die der Unfall ihnen verursacht hat (§ 96 des Unfallversicherungsgesetzes). Es ist deshalb nöthig, nur solche Bevollmächtigte und Erfahrene zu wählen, resp. dem Vorstände vorzuschlagen, die die nöthige Einsicht, Ruhe, Umsicht, Gewandtheit und Unabhängigkeit besitzen, um mit Vortheil in den Gang der Untersuchung eingreifen zu können.

„Lasset die Kinderlein zu mir kommen und mehret ihnen nicht.“ Dieser Ausspruch erhält jetzt durch einen „Diener des Herrn“ eine merkwürdige Anwendung in der Praxis, indem derselbe einen neuen Industriezweig, bei dem ausschließlich Kinder beschäftigt werden, auszubreiten bemüht ist. Eine Zeitschrift, welche den Titel „Volkswohl“ führt, berichtet darüber, daß der Pfarrer Faulhaber in Lippoldsweiler bei Badnang, Königr. Württemberg, dieser Mann sei, bei dem sich die „industrielle Ader“ zu regen begonnen. Diese neue Armenindustrie, wie sie bezeichnet genug benannt wird, hat sich bereits in 6 Orten eingebürgert; sie besteht darin, daß von armen, acht- bis vierzehnjährigen Kindern vernickelte Drahtbeutelchen angefertigt werden, welche zu 50—80 Pf. pro Stück verkauft werden. Die Kinder spinnen den Draht, schneiden ihn

zu, stricken aus den Eiseringen die Beutel, befestigen sie am Schlosse, helfen bei der Vernicklung und poliren die Ware. Die erstgenannten Arbeiten gehen in den verschiedenen Häusern vor sich, die letzteren beiden in der Pfarrwohnung.

Den Pastor Faulhaber leitet „natürlich“ bei dieser Erläuterung nur der Gedanke, die faulen Taugenichte von Arbeiterkindern zu arbeitswilligen, fleißigen und anstelligten Arbeitern auszubilden, da sonst deren moralischer und körperlicher Untergang gewiß sei. Der Herr Pastor, den augenscheinlich die „Vorbeeren“ nicht ruhen ließen, die sich sein „Amtsbruder“ Vobelschwing mit den Arbeitercolonien erworben, thäte wahrlich besser, wenn er bei „seinem Leisten bliebe.“ Denn es dünkt uns kein besonders gottgefälliges Werk, wenn man schulpflichtige Kinder in Räumen beschäftigt, worin vernickelt wird, wobei die Kleinen den schädlichen giftigen Stoffen ausgesetzt sind, die selbst bei Erwachsenen Hautkrankheiten zc. zur Folge haben. Aber für die Armen ist eben alles gut genug. Durch die Verwendung der Kinder zu solchen schädlichen Arbeiten wird ganz bestimmt das obige Wort des „christlichen Heilandes“ im vollen Umfange erfüllt, denn es wird „ihrer bald das Himmelreich sein!“

Das Arbeiterschutzgesetz, wie es nunmehr zum zweiten Male von der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstags eingebracht worden ist, hat nur in einem Paragraphen eine wesentliche Abänderung des ersten Entwurfs aufzuweisen. Während es nämlich bezüglich der Minimallohne früher hieß, daß deren Festsetzung „für alle Hilfsarbeiter“ durch die Arbeitskammern zu erfolgen hätte, lautet der § 134a (früher 135a) jetzt wie folgt:

„Die Arbeitskammern haben für die in ihrem Bezirke beschäftigten Arbeiter und Hilfspersonen, auf Antrag Theilhabender, Minimallohne festzusetzen.“ (Beschwerden über die festgesetzten Minimallohne erledigt der Arbeitskammertag.)

Es soll also den Arbeitern überlassen bleiben, ob sie unter voller Würdigung der Lage ihrer Branche eine behördliche Einmischung veranlassen wollen, während nach dem bisherigen Entwurfe allerdings der Frithum möglich war, daß eine Art „staatlicher Lohnregulierung“ von den Arbeiterkammern hätte ausgehen sollen. Ein solcher Gedanke würde in den Rahmen des Entwurfs, der sich auf der Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise bewegt, kaum hineinpassen und auch der emanzipatorischen Tendenz des Gesetzes insofern widersprechen, als dieses die Arbeiter durch den vollen Coalitionsfreiheit garantirenden § 154 gerade zu energischer Selbsthilfe durch Fachorganisationen für alle Branchen, die zugleich ganz Deutschland zu umfassen hätten, in den Stand setzen wollte. Der jetzige § 134a bedeutet also einen wirksamen Schutz für diejenigen, die desselben bedürftigen, während er von den kräftigen Arbeiter-Fachverbänden, die dereinst auf der Grundlage dieses Gesetzes entstehen werden, nur ausnahmsweise angerufen werden dürfte.

Correspondenzen.

Hannover, 17. Nov. Am Sonnabend, den 14. November hielt der hiesige Fachverein der Formner und verw. Berufsgenossen eine Vereinsversammlung behufs Wahl eines definitiven Vorstandes ab. Es wurden gewählt: Carl Lattemann als 1., Schmidt als 2. Vorsitzender; Gropp als Cassierer; Plan als Schriftführer.

Unser Verein zählt 64 Mitglieder, jedoch hoffen wir in kurzer Zeit es mindestens auf die doppelte Zahl zu bringen, da sich hier ein reges Interesse für den Verein zeigt.

Unsere Herberge befindet sich bei Herrn Otto, Knochenhauerstraße Nr. 24.

Etwas Briefe bitten wir an den Vorsitzenden Lattemann, Listerstraße Nr. 12, I zu adressiren.

Mit Gruß

Der Vorstand.

Breslau, 19. Nov. Endlich ist es gelungen, auch hier eine Vereinigung unter den Formnern zu erzielen. Am 26. October wurde ein Verein unter dem Namen Formner-Bund „Stück-Auf“ zu Breslau gegründet. Die Statuten, welche von mehreren Formnern ausgearbeitet waren, wurden verlesen und einstimmig angenommen. Die größere Hälfte der Breslauer Formner glänzt zwar noch mit ihrer Abwesenheit in der Mitgliederliste, doch hoffen wir, daß dieselben in kurzer Zeit, Mann für Mann, eintreffen werden in den Bund. In den Vorstand wurden gewählt: Franz Gafinski, Vorsitzender, Ernst Rudolph, Stellvertreter; Emil Langnickel, Cassier, Paul Hoffmann, Schriftführer, Hermann Szinpte, Karl Wendhut, Fritz Reißner, Redactoren.

Mit Gruß

Emil Langnickel, Klosterstr. 54.

Cambratt, 14. Nov. Wie schon gemeldet, hat sich auch hier in der Hochburg der Firsch-Dunder'schen Gewerksvereine, ein Fachverein der Metallarbeiter aller Branchen gebildet, der zur Zeit 50 Mitglieder zählt.

Wir bezahlen vorerst an durchreisende Metallarbeiter (Fachvereinsmitglieder) eine Reiseunterstützung von 50 Pf. und können dieselben beim Cassier Paul Oberhäuser, Karlsstraße 53, erhoben werden.

Briefe u. s. w. sind an den Vorsitzenden Gustav Erd-

mann, Karlsstraße 5 oder an den Schriftführer A. Voger, Bagarethstraße 6 zu adressieren.
Mit Gruß

Dresden.

Der Ausschuss.
Mit der Tagesordnung „der Kampf der hiesigen Ortskrankenkasse gegen die freien Hilfskassen“ fand am Mittwoch, 18. Nov. in der „Centralhalle“ eine von über 2000 Personen besuchte öffentliche Versammlung statt. Mit der Einleitung, dass er glaube, die vor einiger Zeit schon in dieser leidigen Krankenkassenfrage abgehaltenen Versammlungen und die darin kundgegebenen Willensmeinungen hätten den von der Ortskasse heraufbeschworbenen Streit geschlichtet und sei nunmehr Ruhe in diese Angelegenheit gekommen, beginnt der Referent, Herr Schlossermeister Deisinger aus Hamburg seinen Vortrag. In einem halbstündigen Rede beleuchtete er dann die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, wegen deren bereits einige Prozesse anhängig gemacht seien, getreue das Verfahren der hiesigen Ortskasse, welche entgegen den gesetzlichen Vorschriften auch dann Beiträge erhebt, wenn bereits der Weg der Beschwerde beschritten ist und zitiert zum Beweise der Unrechtmäßigkeit Neben von Abgeordneten und des Regierungsvertreters im Reichstage bei Verlesung des einschlägigen Paragraphens. Eine Reihe der von der Dresdener Reichshauptmannschaft genehmigten lokalen Kassen enthielten dieselben Bestimmungen, wegen deren man den Hamburger centralisierten Kassen die Anerkennung versage, so die Statuten der Krankenkassen Egeria, Conspicua, Einigkeit, Dresdener Schlosser, Dilettanti, Plügem. Dresdener Gewerkschaftenverein. Diese Kassen zahlen zum Theil erst Unterstufungen vom dritten Tage der Erkrankung ab, vom Tage der Beibringung des ärztlichen Attestes, verweigern die Unterstufung bei selbstverschuldeten Krankheiten, ja schließen sogar Mitglieder in dem Gesetze widersprechender Weise aus, verhängen Strafe u. A. mehr. Alles Dinge, die in viel milderer Form in den Statuten der einen oder anderen Centralkrankenkasse enthalten seien und wegen deren man die Zulässigkeit der letzteren Kassen beanstandete. Selbst die Dresdener Ortskrankenkasse habe in § 22 eine den Gesetzen zuwiderlaufende Bestimmung, wonach sie bei freiwilligen Beitritt in der ersten Woche der Mitgliedschaft keine Unterstufung zahle. Die Herren Bureaubeamten hätten erst vor ihrer eigenen Thür lehren sollen und dann, wenn zu Hause Alles sauber, in die Ferne schweifen können. Des weiteren gedenkt der Redner einer Audienz bei der Verwaltungsbehörde in Hamburg, wo den Centralkrankenkassenvorständen die Mittheilung geworden sei, dass nach Ansicht der Verwaltungsbehörde die angefochtenen Kassen vollkommen dem Gesetze genügen und demnach Grund zu einer Aenderung der Statuten nicht vorliege. — In einer im Entwurf zur Verlesung gebrachten Eingabe der betroffenen Centralkrankenkassen vorstände an die Reichsregierung ist am bemerkenswerthesten der Vorwurf der Leichtfertigkeit, mit welcher die Beamten der Ortskrankenkassen bei Angaben in einigen Orten (Dresden, Hanau, Schmalkalden) vorgehen; so seien u. A. die Sätze der Kassen der Maurer und Schneider angeblich in Hamburg, während sie sich thatsächlich in Altona und Braunschweig befinden. Mit der Mahnung an die Arbeiter, auch ferner so treu zu den ihnen lieb gewordenen Centralkassen zu stehen, wie bisher, schloß der Redner seinen mit vielem Beifall aufgenommenen Vortrag. — Aus der sich hieran anschließenden Diskussion, an der sich die Herren Schmidt, Lindner, Friedrich, Vogel, Scholz mit Erzählung mancher drastischen Beispiele über das Gebahren der hiesigen Ortskrankenkasse betheiligten, ist am bemerkenswerthesten das Verlangen des Herrn Müllers nach Errichtung der Gemeindekrankenkassenversicherung, die Verwaltung dieser hätte die Gemeinde umsonst zu übernehmen, während die Ortskrankenkasse in den ersten 7 Monaten ihres Bestehens über 45,000 Mk. an Verwaltungskosten aufweist. — Herr Pianofortefabrikant Bittne versucht die Vorwürfe der Lässigkeit seitens der Arbeitgeber in dieser Frage zu entkräften, gibt einige selbstkritische Scherzreden zum Besten und betont besonders, dass er auf Grund des Gesetzes sich nicht für berechtigt halte, den einer freien Kasse angehörenden Arbeitern Abzüge am Lohn für die Ortskasse zu machen, und werde, so wie er bisher jede Zahlung für derartige Arbeiter verweigert, auch ferner dabei verharren trotz der angebotenen Zwangsvollstreckung. — Nachdem noch die Herren Lent, Elyschig, Holz, Lindner und Stelzer gesprochen, wendete sich Herr Deisinger in seinem Schlusswort gegen die in Dresden beliebte Härte der Kostenberechnung bei Beschwerden für die Mitglieder freier Kassen. — Für die Gemeindeversicherung solle man nicht zu sehr schwärmen; in den Ortskassen hätten die Arbeiter in den Generalversammlungen noch ein Wort mit hineinzureden, könnten event. auch Einfluss auf Anstellung der Beamten üben, bei der Gemeindekrankenkassenversicherung höre das auf. Erreichten die Beiträge der Arbeiter die Höhe von 2 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes, dann käme die Gemeindeversicherung von selbst.

„Sächs. Wochenbl.“

Hannover. Auf besonderen Wunsch bringe ich die Abrechnung der Unterstützungsgelder, welche unter Controle des entschlafenen Fachvereins der Metallarbeiter eingekommen und verausgabt sind.

- 1) Für die Streikenden der Bernhard Joseph'schen Fabrik in Berlin: Gebr. Kötting's Fabrik 41,75, durch D. Garvens 12,30, Zündhütchenfabrik 4,35, A...bach, Maschinenfabrik 20,20 K., Lindener Eisengießerei 13,80, W. Volze und Käferle 8,50, K., Schmirgelsteinfabrik 7,25, B. Knödenagel 12,10, J. Eichweide 4,10, S. Ostermann 2,40. Summa 126,75.
 - 2) Für die Kollegen der Koch'schen Fabrik, Bielefeld: Bahnhof, Leinhausen 7,71, Maschinenfabrik 13,90 und 32,80, Garvens D., 20,90, Krul und Wegener 5,90, Hartgummifabrik 6,25, Volze und Käferle 15,50, Knödenagel 4,65, Kneißt S. 7 Lindner Eisengießerei 7,30, Ostermann 9,80, Dppenheimer u. Co. 2.—. Summa 126,70.
 - 3) Für die Kasser Kollegen: Lindener Eisengießerei 3, 8,55, Hainholzer Schmirgelsteinfabrik 8,45, Kötting's Montirung 18,25, ditto Dreherei 15,30, Ostermann J. 8,20, Dreißig 1,65, Hainholz Aq. D. 5,35, Hannov. Gießerei, Str. 18, Kneißt S. 6,05, Garvens 6,55. Summa 96,35.
 - 4) Für die Former der Hartung'schen Gießerei in Berlin: Hainholz, Aq. W. 4,50, Gebr. Kötting 5,30 und 9,30, L...hemit, Döhren 3,40, Lindener Eisengießerei 3, 7,80, Sch. Garvens 10,05, Ostermann S. 6,50, J. Eichweide 5,55. Summa 52,40. Gesamt-Einnahme 402,20.
- Ausgabe: An die B. Joseph'schen Kollegen in Berlin 117, an die Bielefelder Kollegen 97, an die Kasser 85, an die Har-

tung'schen Kollegen, Berlin 70. Summe 860 Mk. Für Porto und eine Annonce 5,50. Gesamtansgabe 915,50. Bleibt ein Fond von 27,70. Diese Summe wurde zu Gunsten der Leipziger und Kopenhagener Genossen verwandt und wird bei der Abrechnung über diese Streiks in Anrechnung kommen. Beiläufig sei bemerkt, dass durch Unterzeichnete an die Leipziger Kollegen 100 Mk., an die Kopenhagener 45 Mk. verschickt sind. An letztere sind außerdem drei Tage vor Schließung der „Ver-einigung“ 40 Mark aus der Vereinskasse gesendet worden. — Kollegen, vergeht auch in Zukunft der Kämpfenden nicht. Allen Geben besten Dank.
Es zeichnen mit Gruß und Handschlag
Weinich, Otto, Schneider.
J. A.: Barnothke, Preisstr. 5, 1.

Technisches.

Gussstücke aus Schmiedeseisen. Dem englischen Ingenieur L. Nordenfekt ist es, einer Mittheilung in „Engineering“ zufolge, gelungen, ein zur Anwendung im Großen geeignetes Verfahren des Schmelzens und Gießens von Schmiedeseisen auszubilden. Es werden dazu Abfälle aller Art benutzt, deren Festigkeitseigenschaften sich durch das Schmelzen wesentlich ändern, so dass mithin bei Verwendung guter Eisensorten auch die fertigen Gussstücke die Festigkeit und Zähigkeit des guten Schmiedeseisens aufweisen und die aus schmiedbarem Guß hergestellten Gegenstände in dieser Hinsicht weit übertraffen. Um den zum Schmelzen des Schmiedeseisens erforderlichen sehr hohen Hitzgrad mit möglichst geringem Aufwand an Brennstoff zu erzeugen, verfährt Nordenfekt in der folgenden (an das sogenannte Gegenstromprinzip erinnernden) Weise. Er setzt in jedem mit einer Feuerstelle versehenen Ofen sechs mit Schmiedeseisenabfällen beschickte Schmelztiegel paarweise ein, so daß das erste Paar dem Feuer möglichst nahe steht, während sich das zweite und dritte Paar in größerer Entfernung davon befinden und dort gewissermaßen nur vorgewärmt werden. Wenn das Eisen in den ersten beiden Tiegeln geschmolzen ist, werden diese ausgehoben und in eine Gusspfanne entleert. Das zweite Paar rückt an die Stelle des ersten, das letzte an die des zweiten und die Tiegel werden mit neuer Beschickung an die letzte Stelle gebracht. Als Brennmaterial werden ausschließlich Petroleumrückstände verwendet, und zwar haben sich die Rückstände des russischen Petroleumins eben so brauchbar erwiesen, als die amerikanischen Erzeugnisse. Die Strengflüssigkeit des Schmiedeseisens nötigt den Erfinder ferner zu besonderen Vorkehrungen für das eigentliche Gießen. Zunächst wird die Temperatur des in der Gusspfanne befindlichen Eisens durch Aufblasen sehr heißer Gase möglichst hoch erhalten; sodann wird das Ausgießen dadurch thunlichst beschleunigt, daß man die Pfanne auf eine Art Drehscheibe stellt, um welche Gussformen im Kreise angeordnet sind, damit eine nach der anderen schnell gefüllt werden kann. Auch die Formen selbst mußten in besonderer Weise hergestellt werden, um sie gegen den Einfluß der hohen Temperatur zu schützen. Sie werden mit Wasser gefüllt und schon kurze Zeit nach dem Eingießen wieder entleert. Ein Ausgüßen der fertigen Gussstücke ist nicht erforderlich. Nach Angabe des Erfinders soll dieses Verfahren die Herstellung von Massenartikeln mit geringeren Kosten gestatten, als sie bei Ausgießen in schmiedbarem Guß erwachsen. Dabei können die Schmiedeseisen-Gussstücke gegenüber den letzteren ohne Beeinträchtigung der Haltbarkeit wesentlich geringere Abmessungen erhalten. Im Vergleich zum Schmieden oder Pressen genügt andererseits das Gießen eine viel größere Freiheit in der Formgebung. Nordenfekt hat daher in seiner Kononenfabrik die Einrichtungen zur Herstellung schmiedbaren Gußes vollständig beseitigt und statt derselben das neue Verfahren eingeführt. Seitdem es dauernd, was der Erfinder sich davon verspricht, so würde damit ein neuer wichtiger Schritt gethan in der Ver-wirklichung der Bearbeitungsweisen und voraussichtlich in der Verwendung des Eisens für technische Zwecke.

Zinklappen. In Frankreich kommen, wie nach dem „Chem. techn. Cent. Anz.“ der „Amer. Drugg.“ mittheilt, jetzt Zinklappen in den Handel, welche zur Reinigung und Polirung metallener Oberflächen vorzüglich geeignet sind. Die Herstellung dieser Zinklappen geschieht in folgender Weise: Flanelllappen werden in eine Lösung von 20 Theilen Dextrin und 30 Theilen Oxalsäure, in 20 Theilen einer Blausäureabkochung getaucht und dann mäßig ausgerungen. Darauf schiebt man auf die Lappen eine Mischung von fein pulverisiertem Tripel und Bismut. Die noch feuchten Lappen werden auf einander gelegt, wobei man zwischen je zwei eine Schicht des Pulvers bringt. Sie werden darauf gepreßt, von einander genommen und getrocknet.

Zinkzeugung in den Vereinigten Staaten. — Einem New Yorker Blatte zufolge schreitet der Zinkbergbau in den Vereinigten Staaten rüstig vorwärts. Es steht fest, daß es in Virginien, Tennessee, Georgien und Alabama bedeutende Lager gibt, die noch der Ausbeutung harren. Augenblicklich hält der Verbrauch der Erzeugung ungefähr die Waagschale und eingeführt wird kein Zink mehr. Neue Bergwerke werden je nach Bedarf erschlossen. Voriges Jahr betrug die Erzeugung 17,894 t in Illinois, 7,859 in Kansas, 5,239 in Missouri, und 7,861 t in dem Blue-Ridge-Bezirk, zusammen 38,844 t. Die Vereinigten Staaten nehmen 38,544 t. Die Vereinigten Staaten nehmen in der Rangordnung der zinkzeugenden Länder den dritten Rang ein. Zuoberst kommt Deutschland, das voriges Jahr 116,688 t, und sodann Belgien, das 75,366 t Zink erzeugte.

Vereinigung der deutschen Schmiede.

Im Nachstehenden geben wir den Mitgliedern die bereits errichteten örtlichen Verwaltungsstellen bekannt:
Altona. Bevollmächtigter: J. Köpfe, Feldstr. 25.
Cassier: A. Hansen, Feldstr. 19, 1.
Breslau. Bev.: J. Peter, Rosenerstr., Stadt Pfalzburg.
Cass.: H. Lempig, Gr. Fürstent. 42.
Eberfeld. Bev.: A. Dornikmann, Könerstr. 2.
Cass.: H. Scheele, Mathildenstr.
Hamburg. Bev.: Fr. Theiß, Schlachterstr. 2, Hof 1.
Cass.: P. Schneider, Valentinsdamp 58, Haus 8, 1.
Briefe in Angelegenheiten des Ausschusses sind von jetzt an zu richten an den Geschäftsführer Fr. Heibtmann, Jägerstraße 13 zu Hamburg.

Gleichzeitig ersuchen wir etwa abreisende und sich auf Wanderschaft begebende Kollegen, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß an allen Orten Mitgliedschaften unseres Vereines entstehen, oder dem Unterzeichneten solche Adressen bekannt geben zu wollen, an welche wir uns behufs Errichtung neuer Mitgliedschaften wenden können; möge Jeder seinen Theil dazu beitragen, um unsere Organisation zu einem großen, kräftigen Ball gegen alle unseren Prinzipien feindlichen Bestrebungen zu machen. Wir theilen ferner mit, daß in mehreren Städten Mitgliedschaften in Bildung begriffen sind und können wir vielleicht in nächster Nummer schon weitere Adressen veröffentlichen.
Mit Gruß
Für den Vorstand
E. Dremsky, Subenerstr. 61, Berlin.

Briefkasten.

J. W. in Hamburg. Die „Ill. Ztg. für Blechindustrie“ (deutsche Blätter für Blecharbeiter) erscheint in Stuttgart monatlich dreimal und kann jährlich für Mk. 5,50 abonniert werden. Dieselbe ist Organ des Arbeitgeberverbandes „Verein deutscher Blecharbeiter.“
Dresden. D. W. M. Brief wegen Stangen nächstens.
Burg. Das Gesamtkapital der Hirsch-Dunderschen Invalidentasse beträgt nur 260,000 Mk., nicht 350,000. Etwas aufschneiden muß der edle Doktor immer. Ueberflüssiges wird verworfen.

Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Verlag von B. F. Voigt in Weimar.
Vollständiges Handbuch der
Eisengiesserei,
eine Darstellung des gesammten Betriebes, Regeln für die Anlage der Eisengießereien und eine Anleitung zur Buchführung und Kalkulation bei dem Eisengießereibetriebe enthaltend.
Auf theoretisch praktischer Grundlage bearbeitet und für den Gebrauch in der Praxis bestimmt
von
A. Ledebur,
Prof. an der Kgl. Bergakademie zu Freiberg in Sachsen.
Nebst einem Atlas mit 243 Abbildungen auf 29 Tafeln.
13 Mark 50 Pfg.
Vorrätzig in allen Buchhandlungen.

Chemisch.

Fachverein der Metallarbeiter aller Branchen.
Generalversammlung
Freitag, den 4. Dezember a. c. Abends 8 1/2 Uhr in „Stadt Weimar.“
Die sehr reichhaltige und wichtige Tagesordnung erfordert das Erscheinen aller Mitglieder.
Für den Vorstand: Carl Niemann.

Hannover.

Verein der Schlosser und verw. Berufs-Genossen.
Sonntag, den 6. Dezember findet unser
Erstes Kränzchen
unter Mitwirkung mehrerer Liedertafeln im Ballhof-Saal statt, wozu alle Metallarbeiter von hier und außerhalb freundlichst eingeladen werden.
Der Vorstand.

Hannover.

Der Verein der Eisen- und Metallarbeiter von Hannover und Umgegend zählt an durchreisende Kollegen, wenn sie nachweisen, daß sie einem ähnlichen Vereine angehört haben, eine Unterstufung von 75 S.; dieselbe wird ausbezahlt von dem Dreher Gregor Hoffmann, Schillerstr. 13, III. Etage, Mittags von 12—1 Uhr, Abends von 6—7 Uhr. Der Vorsitzende B. Rümmler wohnt List Nr. 112, der Cassier A. Krüger, Ebenstr. 16.
J. A.: A. Krüger.

!! Alleinverkauf in Coutil !!
Von einem französischen Hause wurde mir für Nürnberg und Fürth der Alleinverkauf in Coutil-Hosen, Jacken und Blousen übertragen. Dieselben sind garantiert ächt und indigoblau, lassen sich waschen wie ein Bettuch und überfüllgen in Qualität und Preiswürdigkeit alle deutschen und Hamburger Patentleder. Für Arbeiter in Güterepektionen, Erz- und Eisengießereien, Kesselschmieden, mechanischen Werkstätten, Ofenfabriken, für Installateure, Monteur, Brauburschen u. c. kann es absolut nichts besseres und billigeres geben. Hufe und Jacke oder Blouse kosten zusammen nur 14 7.—. Versandt nach auswärts unter Nachnahme.
Theodor Welter,
Nürnberg,
am Gänsemännchen.